

MEDITyme Apotheken-FAQs

Das private E-Rezept lässt sich bei allen vor Ort und Versand-Apotheken einlösen. Leider ist der Prozess bei Vor-Ort-Apotheken häufig nicht so etabliert wie bei den Versand Apotheken. Aus diesem Grund beantworten wir hier die wesentlichen Fragen rund um elektronische Privatrezepte. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.medityme.com bzw. unter info@medityme.com.

Was ist MEDITyme?

MEDITyme ist der Telemedizinmarktplatz der TymeGroup, Deutschlands führendem Anbieter für die Bereitstellung von umfassenden Videoberatungsplattformen, über die in Deutschland zugelassene Ärztinnen und Ärzte telemedizinische Leistungen erbringen. Im Rahmen ausführlicher, telemedizinischer Untersuchungen verschreiben Ärztinnen und Ärzte elektronische Privatrezepte. Patienten und Patientinnen entscheiden selbst, bei welcher Apotheke sie das Privatrezept einlösen möchten.

Welche Kosten fallen für die Apotheken an?

Für Apotheken fallen keine Kosten an.

Entspricht das elektronische Privatrezept den Vorgaben zur Verordnung und Einlösung von elektronischen Privatrezepten?

Ja, der Prozess von **MEDITyme** entspricht den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verordnung und Einlösung von elektronischen Privatrezepten. Aufgrund des Kontrahierungszwangs gemäß § 17 Abs. 4 ApoBetrO sind Apotheken sogar verpflichtet, die durch **MEDITyme** übermittelten elektronischen Privatrezepte anzunehmen und für die Patienten und Patientinnen einzulösen.

Die verordneten Rezepte enthalten alle gemäß § 2 Abs. 1 AMVV notwendigen Informationen (z. B. Name, Vorname, Berufsbezeichnung der verschreibenden Person, Datum der Verschreibung, Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes). Da es sich um elektronische Rezepte handelt, ist die Unterschrift der Ärztinnen und Ärzte in Form einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 AMVV) gemäß eIDAS im Rezept-PDF enthalten.

Rezepte, die auf der Grundlage von telemedizinischen Untersuchungen ausgestellt werden, sind in Deutschland apothekenrechtlich zulässig und einlösbar. Das in der Vergangenheit geltende Einlöseverbot (§ 48 Abs. 1 S. 2 Arzneimittelgesetz) ist vom Gesetzgeber ersatzlos gestrichen worden, um Fernbehandlungsrezepte auch in Deutschland zu ermöglichen und zu etablieren.

Wer verordnet Rezepte bei MEDITyme?

Zugelassene Privat- und Kassenärztinnen oder Ärzte verordnen Privatrezepte über **MEDITyme**. Vor der Rezeptausstellung werden die Patienten und Patientinnen individuell und umfassend, telemedizinisch untersucht. Ein Rezept wird nur ausgestellt, wenn im Rahmen der ärztlichen Untersuchung eine medizinische Indikation für das betreffende Arzneimittel festgestellt wird. Liegt keine Indikation für eine medikamentöse Behandlung vor, sind die Angaben der Patienten und Patientinnen im Rahmen der Anamnese implausibel oder ist die Behandlung aus sonstigen Gründen medizinisch nicht vertretbar, lehnen die Ärztinnen und Ärzte eine Behandlung und insbesondere eine Arzneimittelverschreibung ab.

Wie signieren Ärztinnen und Ärzte Rezepte über MEDITyme?

Bei **MEDITyme** müssen Ärztinnen und Ärzte jedes elektronische Privatrezept mit einer QES signieren. Damit ist eine absolute Rechtsgültigkeit gewahrt. Für die QES arbeitet **MEDITyme** mit dem Sign-me Service der Bundesdruckerei auf Basis des E-Personalausweises. Damit entspricht die qualifizierte elektronische Signatur (QES) rechtlich der händischen Unterschrift und auf Basis des derzeit höchsten Sicherheitsstandards.

Den rechtlichen Rahmen dafür bildet die EU-weit geltende eIDAS-Verordnung.

Wie lässt sich qualifizierte elektronische Signatur überprüfen?

Die EU-Kommission bietet unter dem Link ([DSS Demonstration WebApp](#)) einen digitalen Signatur-Service, an mit welchem Dokumente auf eine elektronische Unterschrift geprüft werden können. Hierzu laden Sie unter „Signed file“ das Rezept-PDF hoch (die anderen Felder können leer bleiben) und klicken auf den Button "Submit".

Nach kurzer Wartezeit sagt das Programm genau, welche Form von elektronischer Unterschrift und ob eine gültige Verifizierung vorliegt. Das Feld „Qualification“ lautet auf „QESig“ bei einer QES.

Was ist das Besondere an Privatrezepten?

Privatärzten ist es in Deutschland nicht möglich, die Infrastruktur für E-Rezepte von Kassenpatienten zu verwenden. Daher nutzen wir diese rechtlich äquivalente Struktur der Signatur über den E-Personalausweis und den Signaturservice der Bundesdruckerei.

Was ist bei Abgabe an die Patienten und Patientinnen zu berücksichtigen?

Privatrezepte müssen von Patient oder Patientin in voller Höhe selbst bezahlt werden. Privatversicherte können diese zur Kostenerstattung einreichen. Patienten und Patientinnen können verordnete Rezepte in der Apotheke Ihrer Wahl einlösen. Bei der Abgabe des Arzneimittels an die Patienten und Patientinnen können Sie das Rezept nach Abwicklung der Zahlung ausdrucken. Auf dem gedruckten Rezept kann die Abgabe dokumentiert werden. Danach können Sie das Rezept aushändigen, z.B. wenn die Patienten und Patientinnen das Rezept bei ihrer Versicherung einreichen möchten.

Was muss ich tun, wenn ich das Rezept nicht öffnen kann?

Viele moderne Browser zeigen das Rezept-PDF direkt mit QES an. Dazu gehören Google Chrome, Internet Explorer 11, Safari und Edge. Falls Sie nicht in der Lage sind, das Rezept-PDF zu öffnen, prüfen Sie bitte, ob Sie ein Programm zum Öffnen von PDF-Dateien installiert haben, z. B. den kostenlosen Adobe Acrobat Reader. Sollten Sie trotzdem Probleme beim Öffnen des Rezeptes haben, steht Ihnen **MEDITyme** per E-Mail unter info@medityme.com zur Verfügung.

Wie erhalten Apotheken das Rezept?

Die Apotheken können das Rezept ganz einfach über ihren Doctorbox Account erhalten. Hierzu gibt der Patient eine Freigabe für die entsprechende Apotheke. Gibt es eine alternative Upload-Funktion, wie etwa bei den großen Online Apotheken, so kann die Datei auch einfach hochgeladen werden.

Wie wird Datenschutz und Datensicherheit garantiert?

Patienten und Patientinnen erhalten das von den Ärzten und Ärztinnen über **MEDITyme** ausgestellte Rezept vollständig rechtssicher über ihre Patientenakte in der Doctorbox App. Durch die von Doctorbox getroffenen Sicherheitsmechanismen ist neben dem formalrechtlichen Prozedere auch der vom Gesetzgeber gewollte Sicherheitsaspekt gegeben.

Ist Telemedizin überhaupt erlaubt?

Am 121. Deutschen Ärztetag in Erfurt (vom 8. bis 11. Mai 2018) wurde mit dem Tagesordnungspunkt 4 offiziell entschieden, dass die Telemedizin unterstützend angewendet werden darf, und auch als alleinige Behandlungsmethode genutzt werden darf, wenn dies ärztlich vertretbar ist. Seitdem gilt das Fernbehandlungsverbot gemäß § 7 Abs. 4 MBO-Ä in Deutschland als aufgehoben.

Wie kann ich die Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung (§ 17 Abs. 6 ApBetrO) für ein elektronisches Rezept erfüllen?

Nehmen Sie ein elektronisches Privatrezept an und geben Arzneimittel ab, so sind der Verschreibung die notwendigen Angaben laut Apothekenbetriebsordnung unter anderem Name und Anschrift der Apotheke, Datum der Abgabe, Preis des Arzneimittels, PZN und Namenszeichen hinzuzufügen.

Im Falle der Verschreibung in elektronischer Form ist das Namenszeichen durch eine einfache elektronische Signatur zu ersetzen. Hierzu genügt bereits das Einfügen des Namens des Unterzeichners im PDF, z. B. über den kostenlosen Adobe Acrobat Reader. Im Gegensatz zur QES sind bei der einfachen elektronischen Signatur keine spezifischen technischen Voraussetzungen erforderlich.

Wie kann ich eine Änderung der Verschreibung laut Apothekenbetriebsordnung (§ 17 Abs. 5 ApBetrO) durchführen?

Laut Apothekenbetriebsordnung ist bei einer Änderung des elektronischen Rezeptes das Gesamtdokument mit einer QES des Apothekers oder der Apothekerin zu versehen. Dies ist in den meisten Fällen nicht ohne weiteres möglich. Wenn Sie daher eine Verordnung verändern müssen, nehmen Sie bitte über **MEDITyme** Kontakt mit dem Arzt auf, der das Rezept ausgestellt hat.